

## Begutachtungsentwurf

betreffend das  
Landesgesetz, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992,  
das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden  
(Oö. Stadtrechtsanpassungsgesetz 2020)

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2019 wurde der im Art. 117 Abs. 7 zweiter Satz B-VG bisher normierte „Beamtenvorbehalt“ gestrichen, sodass zur Leiterin bzw. zum Leiter des inneren Dienstes des Magistrats nunmehr eine rechtskundige Bedienstete als Magistratsdirektorin bzw. ein rechtskundiger Bediensteter als Magistratsdirektor zu bestellen ist.

Im § 37 Abs. 2 dritter Satz des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992, des Statuts für die Stadt Steyr 1992 und des Statuts für die Stadt Wels 1992 (im Folgenden: Stadtstatute) ist demgegenüber immer noch ein „Beamtenvorbehalt“ vorgesehen. Mit der vorliegenden Novelle wird daher dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2019 Rechnung getragen.

#### II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG iVm. Art. 115 Abs. 2 B-VG.

### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

### **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I (§ 37 StL. 1992) Art. II (§ 37 StS. 1992) und Art. III (§ 37 StW. 1992):**

Mit der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 14/2019, wurde ua. der im Art. 117 Abs. 7 B-VG enthaltene Beamtenvorbehalt beseitigt und stattdessen normiert, dass zur Leiterin bzw. zum Leiter des inneren Dienstes des Magistrats eine rechtskundige Bedienstete als Magistratsdirektorin bzw. ein rechtskundiger Bediensteter als Magistratsdirektor zu bestellen ist.

Vor diesem Hintergrund wird auch die Formulierung im § 37 Abs. 2 Stadtstatute entsprechend angeglichen, die bis dato vorgesehen hat, dass zur Magistratsdirektorin nur eine Verwaltungsbeamtin bzw. zum Magistratsdirektor nur ein Verwaltungsbeamter bestellt werden kann. Wie bereits in der Übergangsbestimmung des Art. 151 Abs. 63 Z 2 B-VG zum Ausdruck gebracht, soll diese Änderung keine Auswirkungen auf bereits bestellte Magistratsdirektorinnen und Magistratsdirektoren haben.

### **Zu Art. IV (Inkrafttreten):**

Art. IV sieht ein rückwirkendes Inkrafttreten mit 1. Februar 2019 vor. Damit werden die landesrechtlichen Vorgaben rückwirkend an die Bestimmungen des Art. 117 Abs. 7 B-VG angepasst, der mit 1. Februar 2019 in Kraft getreten ist. Das rückwirkende Inkrafttreten ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil es sich bei der vorgesehenen Änderung um keine belastende Regelung handelt.

**Landesgesetz,**  
**mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992**  
**und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden**  
**(Oö. Stadtrechtsanpassungsgesetz 2020)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**  
**Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992**

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 76/2019, wird wie folgt geändert:

*Im § 37 Abs. 2 dritter Satz wird die Wendung „Verwaltungsbeamter (Verwaltungsbeamtin)“ durch die Wendung „Bediensteter (Bedienstete) des Magistrats“ ersetzt.*

**Artikel II**  
**Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992**

Das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 76/2019, wird wie folgt geändert:

*Im § 37 Abs. 2 dritter Satz wird die Wendung „Verwaltungsbeamter (Verwaltungsbeamtin)“ durch die Wendung „Bediensteter (Bedienstete) des Magistrats“ ersetzt.*

**Artikel III**  
**Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992**

Das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 76/2019, wird wie folgt geändert:

*Im § 37 Abs. 2 dritter Satz wird die Wendung „Verwaltungsbeamter (Verwaltungsbeamtin)“ durch die Wendung „Bediensteter (Bedienstete) des Magistrats“ ersetzt.*

**Artikel IV**  
**Inkrafttreten**

Dieses Landesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Februar 2019 in Kraft.